
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 30

Freitag, den 15. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 140	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Fünften Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes
Seite 141	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 144-148)
	Bezirksregierung Düsseldorf	Allgemeinverfügung über die Erhebung eines Kraftstoffzuschlages bei der Personenbeförderung durch Taxen im Kreis Mettmann
Seite 142	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot
Seite 143	Kreis Mettmann	Anlage zur Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann, – Untersuchungsgebiet-
Seite 144-148	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 20.06.2022 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§2a Kraftstoffzuschlag

- (1) Im Tagtarif und im Nachtarif ist ein Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben.
- (2) Der Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € ist nach erfolgter Fahrt manuell zum Taxitarif hinzuzurechnen.
- (3) Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden. Eine entsprechende Anzeige über den Fahrpreisanzeiger ist nicht erforderlich (s. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2022 Az.: 25.16.01.10).
- (4) Die Erhebung des Kraftstoffzuschlages ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung vom 20.06.2022 tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Fünftens Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06. Juli 2022

Thomas Hendele
Landrat

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden

Fünftens Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

mit dem Kreistagsbeschluss vom 20.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 06. Juli 2022

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann - Festlegung eines Untersuchungsgebietes -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- I. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der Karte (**Seite 143**) zu entnehmen ist, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
- II. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes wird die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.
- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.
- IV. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I. Am 29.06.2022 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in entnommenen Futterkranzproben von den Bienen an einem Stand einer Imkerin aus Monheim am Rhein vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut konkret gefährdet.

II.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann zuständig.

zu I. und II.:

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Von dem Standort des Nachweises von *Paenibacillus larvae* in Monheim ausgehend wurde ein Gebiet mit einem Radius von 1,5 km ausgewiesen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut, einer bakteriellen Erkrankung der Bienen, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen ungefährlich ist, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienenvölker bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren mit Sporen von *Paenibacillus larvae* behafteten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock eintragen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker mittels sporenbefahelter Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Begründet wird der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut durch positive Laborbefunde. Diese belegen - unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut - das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkrananalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Anordnungen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung - der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche - treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

zu III.:

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete des Kreises bringt die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

zu IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann - wie in IV. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis bzgl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Einlegung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen auch im Falle einer Klage befolgt werden müssen. Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mettmann, den 12. Juli 2022

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 144-148

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01. Juli 2022

Aufgrund

- des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und
- des § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie
- des § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Bei allen Personenbeförderungen durch Taxen, die den Vorschriften der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen unterliegen, ist es erlaubt, einen Kraftstoffzuschlag für Fahraufträge in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben. Insoweit darf, abweichend vom § 37 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt gefordert werden.

Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden.

Diese Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 S. 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ortsüblich bekannt gemacht und gilt mit dem 16.07.2022 als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift in meinem Dienstgebäude, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf bei der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.demail.de

Düsseldorf, den 01. Juli 2022

Im Auftrag
Neumann

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3000821854

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. Juli 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.: 3021720903

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 17. Juni 2022

Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand

Anlage zur Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
auf dem Gebiet des Kreises Mettmann
-Untersuchungsgebiet-

